

### Kleine Anfrage mit Antwort

#### Wortlaut der Kleinen Anfrage

der Abgeordneten Kreszentia Flauger und Christa Reichwaldt (LINKE), eingegangen am 17.11.2011

#### Schultrojaner

Im Schulunterricht ist der Einsatz von Fotokopien aus Büchern, Zeitschriften, Zeitungen oder anderen Medien ein seit Jahrzehnten gebräuchliches Mittel. Um Rechte der Verwertungsinhaber - weniger der Verfasserinnen und Verfasser - der kopierten Medien im Sinne des Urheberrechtsgesetzes zu wahren, unterzeichneten am 21. Dezember 2010 die Länder einerseits und die Verwertungsgesellschaften WORT, Bild-Kunst und Musikedition - zusammengefasst in der Zentralstelle für das Fotokopieren an Schulen - sowie die Schulbuchverlage - vertreten durch VdS Bildungsmedien e. V. - andererseits den Gesamtvertrag zur Einräumung und Vergütung von Ansprüchen nach § 53 UrhG. Gegenstand der Vereinbarung ist ausweislich der Präambel, die „Möglichkeit von Vervielfältigungen für den Unterrichts- und Prüfungsgebrauch aus allen urheberrechtlichen Werken sicherzustellen“.

So wird in dieser Vereinbarung nicht nur die pauschale Vergütung für die Vervielfältigung von urheberrechtlich geschützten Werken geregelt und eine digitale Speicherung von Werken grundsätzlich ausgeschlossen, sondern es wird auch ein Kontrollverfahren vereinbart, um die Einhaltung des Vertrags zu überprüfen. Die Verlage stellen dazu eine Prüfungssoftware zur Verfügung, mit deren Hilfe jährlich mindestens 1 % der öffentlichen Schulen ihre Speichermedien auf rechtswidrige Digitalisate untersuchen soll. Gegen diese Regelung wird zunehmend Kritik laut. Lehrerverbände lesen aus dem Vertrag die Unterstellung heraus, dass Regierung und Verwertungsgesellschaften ein grundsätzliches Misstrauen gegenüber den Lehrkräften hätten und davon ausgingen, dass die Beschäftigten gegen das Urheberrechtsgesetz verstoßen. Der Verfassungsrechtler Ulf Buermeyer äußert sich gegenüber dem Blog netzpolitik.org zu rechtlichen Aspekten: „Ein Komplett-Scan auf einem Computer greift wohl in das Grundrecht auf Vertraulichkeit und Integrität eigengenutzter informationstechnischer Systeme ein. Dabei ist es übrigens egal, wem die gehören: Wenn eine Schule einen Rechner kauft, aber den z. B. einem Lehrer zur eigenen Nutzung zuweist, steht dem Lehrer(!) das Grundrecht zu, auch wenn er nicht Eigentümer des Rechners ist. Ein solcher Schnüffelangriff wäre daher nur mit Zustimmung des Lehrers (o. ä.) und ansonsten unter den extrem hohen Voraussetzungen des Computergrundrechts zulässig.“

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Landesregierung:

1. Rechtlicher Rahmen
  - 1.1 Auf welcher Rechtsgrundlage wird diese Software zum Einsatz kommen?
  - 1.2 Welche Regelungen bestehen zwischen den Schulen und den Lehrkräften bezüglich der privaten Nutzung von Schulcomputern? Ist die private Nutzung von Computern im Besitz der Schulen durch Lehrer arbeitsvertraglich oder per Anweisung ausgeschlossen worden?
  - 1.3 Wie steht die Nutzung der Plagiatsoftware in Einklang mit dem Grundrecht auf Vertraulichkeit und Integrität eigengenutzter informationstechnischer Systeme? Welche Abwägungen zum Einsatz der geplanten Plagiatsoftware sind innerhalb der Landesregierung angestellt worden?
  - 1.4 Wie bewertet die Landesregierung die eingangs zitierte Auffassung, nach der ein Scan eines Speichermediums grundsätzlich nur nach Zustimmung der Nutzerin bzw. des Nutzers erfolgen kann?

- 1.5 Welche Computer und Geräte fallen konkret unter die vertraglich in § 6 Abs. 2 gefassten „von den Schulen genutzten lokalen und externen Rechner und Speichersysteme, ob eigen- oder fremdbetrieben“? Sind davon auch private Computer oder sonstige Speichersysteme von Lehrkräften umfasst, soweit diese Lehrkräfte die Genehmigung bekommen haben, ihr privates Speichersystem für die Verwaltung von Schülerinnen- und Schülerdaten zu nutzen?
  - 1.6 Dürfen die durch die Plagiatssoftware auf den Schulcomputern gewonnenen Daten bzw. Erkenntnisse in Zivil- bzw. Strafverfahren verwendet werden?
  - 1.7 Hat die Landesregierung Anlass zu der Annahme, dass Lehrkräfte oder andere Beschäftigte an den Schulen rechtswidrig elektronische Kopien von urheberrechtlich geschützten Werken anfertigen? Falls ja, welchen Anlass? Falls nicht, wie rechtfertigt die Landesregierung die anlasslose Durchsuchung der Speichersysteme?
  - 1.8 Auf welcher Rechtsgrundlage kann die Landesregierung die Anwendung der Plagiatssoftware gegenüber einer einzelnen Schule bzw. einem Schulträger durchsetzen?
2. Software
- 2.1 Welche Firma soll die geplante Plagiatssoftware entwickeln? Sind dazu bereits Ausschreibungen erfolgt? Gibt es bereits einen Anforderungskatalog an diese Software? Würden oder werden die Datenschutzbehörden des Landes in die Planung bzw. die Überprüfung der Plagiatssoftware eingebunden? Wenn ja, wie?
  - 2.2 Wie soll der Funktionsumfang der Plagiatssoftware von den Ländern abschließend beurteilt werden? Wie soll sichergestellt werden, dass die Software nicht über weitere verdeckte Funktionen verfügt? Wird der Quellcode der Software den Ländern offengelegt, und, wenn ja, in welchem Rahmen und mit welchen Beteiligten geschieht dies?
  - 2.3 Für welche Betriebssysteme soll die geplante Plagiatssoftware verfügbar sein?
  - 2.4 Wird die geplante Plagiatssoftware auf eine bestehende Internetverbindung angewiesen sein? Wie sollen urheberrechtlich geschützte Inhalte identifiziert werden? Wie soll dabei überprüft werden, ob es sich um rechtmäßig oder rechtswidrig angefertigte Kopien handelt? Wird es einen Abgleich mit einer Datenbank der Verwertungsgesellschaften geben? Wenn ja, welche Daten sollen dabei über welchen Weg übertragen werden, und wie soll diese Verbindung gegen den Zugriff Unbefugter gesichert werden?
  - 2.5 Wie soll die geplante Software bzw. die Nutzerin/der Nutzer der Software die Unterscheidung treffen, ob es sich bei Digitalisaten um Daten für den privaten Gebrauch eines Lehrers (etwa zur persönlichen Weiterbildung) oder um Daten für den Gebrauch im Unterricht handelt?
  - 2.6 Welche Daten und Eigenschaften des überwachten Systems sollen überwacht, übermittelt und gespeichert werden? Wie soll sichergestellt werden, dass der Einsatz der geplanten Plagiatssoftware technisch und datenschutzrechtlich unbedenklich ist?
  - 2.7 Wird die Software über sicherheitstechnische Funktionen verfügen, die sicherstellen, dass die Identitäten der den Computer benutzenden Schülerinnen und Schüler und Lehrerinnen und Lehrer unbekannt bleiben? Wenn ja, wie wird dies technisch realisiert? Wenn nein, warum nicht?
  - 2.8 Falls eine oder mehrere Fragen nicht inhaltlich beantwortet werden können: Welche Lösung sollte für die jeweilige Frage nach Ansicht der Landesregierung angestrebt werden?
3. Datenerhebung und -weitergabe
- 3.1 Nach § 6 Abs. 4 stellen die Verlage eine Plagiatssoftware zur Verfügung, die Länder wirken darauf hin, dass jährlich mindestens 1 % der öffentlichen Schulen ihre Speichersysteme prüfen lässt. Wer nimmt diese Prüfung vor?

- 3.2 Wie beurteilt die Landesregierung gerade vor dem Hintergrund der Erfahrungen rund um den sogenannten Staatstrojaner die Vergabe der Softwareentwicklung an eine private Firma?
  - 3.3 Wer haftet bis zu welcher Höhe, falls durch die Plagiatssoftware Sicherheitslücken auf den bestehenden Speichersystemen auftreten und dadurch beispielsweise Daten oder Programme kompromittiert werden?
  - 3.4 Sollen die durch die Plagiatssoftware auf den Schulcomputern gewonnenen Daten bzw. Erkenntnisse über die Verwertungsgesellschaften hinaus auch an die Rechteinhaber der betroffenen Inhalte weitergegeben werden? Wenn nein, wie wird eine solche Weitergabe durch die Verwertungsgesellschaften ausgeschlossen? Wird auch hier eine Software zur Anwendung kommen, die die Daten auf den Speichermedien der Rechteinhaber stichprobenartig überprüft?
  - 3.5 Nach welchen Kriterien werden die öffentlichen Schulen ausgewählt, in denen die Plagiatssoftware angewendet werden soll? Sind in Niedersachsen bereits Schulen zum Einsatz der Plagiatssoftware ausgewählt worden? Wenn ja, welche? Wenn nein, wann soll dies geschehen?
  - 3.6 Beabsichtigt die Landesregierung, dass die Plagiatssoftware an mehr als an der vertraglich zugesicherten Mindestanzahl an Schulen (jährlich mindestens 1 %) eingesetzt wird? Falls ja, in welchem Umfang?
  - 3.7 Nach § 6 Abs. 2 müssen die Schulen im ersten Schulhalbjahr 2011/2012 dem Kultusministerium stichtagsbezogen mitteilen, dass sich keine Digitalisate auf ihren Speichermedien befinden.
    - 3.7.1 Ist diese Stichtagserhebung bereits erfolgt? Mit welchem Ergebnis?
    - 3.7.2 Wie bewertet es die Landesregierung, dass die Schulen keinerlei - und somit auch keine rechtmäßig erworbenen - Digitalisate auf einem Speichermedium haben sollen?
    - 3.7.3 Wie bewertet die Landesregierung die Forderung nach einer stichtagsbezogenen Löschung aller vorhandenen Digitalisate insbesondere vor dem Hintergrund der Entwicklung, dass immer mehr Schulen elektronische Tafeln, Laptops und dergleichen mehr in den Unterricht einbinden?
    - 3.7.4 Geht die Landesregierung davon aus, dass die Schulen die Digitalisate, die derzeit von den Schulen benutzt werden, rechtswidrig erworben haben? Falls nicht, warum hat sie dann vertraglich zugesichert, dass an den Schulen keine Digitalisate vorliegen dürfen?
    - 3.7.5 Mit welchen Einschränkungen für Menschen mit besonderem Unterstützungsbedarf, beispielsweise für Menschen mit einer Einschränkung der Seh- und/oder Hörfähigkeit, rechnet die Landesregierung durch das Digitalisierungsverbot?
4. Maßnahmen bei Fehlverhalten
- 4.1 Wie bewertet die Landesregierung die eingangs dargestellte Kritik, dass dem Vertrag ein grundsätzliches Misstrauen gegenüber den Beamtinnen und Beamten sowie den Angestellten des Landes innewohnt?
  - 4.2 Wie soll zwischen „unschuldigen“ und „schuldigen“ Nutzerinnen und Nutzern des betroffenen Schulcomputers unterschieden werden? Wie soll die Identität des betroffenen Nutzers zweifelsfrei festgestellt werden?
  - 4.3 Wer erhält eine Nachricht über einen identifizierten Verdacht oder einen festgestellten Verstoß gegen das UrhG? An wen übermittelt die Plagiatssoftware welche Daten auf welchem Weg?

- 4.4 Wer entscheidet unter wessen Mitwirkung, ob ein Verstoß gegen die Vertragsbestimmungen vorliegt? Welche Anhörungs- und Widerspruchsmöglichkeiten gibt es vor dieser Entscheidung für die Beschuldigte bzw. den Beschuldigten?
- 4.5 Nach § 6 Abs. 7 verpflichtet sich das Land, „bei Bekanntwerden von Verstößen (...) gegen die betreffenden staatlichen Schulleiter und Lehrkräfte disziplinarische Maßnahmen einzuleiten“.
  - 4.5.1 Aus welchem Grund und auf welcher Rechtsgrundlage muss gegen die Person, die gegen eine oder mehrere Bestimmungen des Vertrages verstoßen hat, zwingend ein Disziplinarverfahren eingeleitet werden, wenn doch das Niedersächsische Disziplinargesetz auch die Möglichkeit vorsieht, dass von einem Verfahren abgesehen werden kann?
  - 4.5.2 Aus welchem Grund und auf welcher Rechtsgrundlage muss gegen eine Schulleiterin bzw. einen Schulleiter zwingend ein Disziplinarverfahren eingeleitet werden, wenn eine einzelne Lehrkraft auf einem Speichermedium eine rechtswidrige Kopie abgelegt hat?
  - 4.5.3 Erwartet die Landesregierung von den Schulleitern ein aktives Handeln (von der Information über die Rechtslage bis hin zum „Hinterherschneffeln“), um eine Disziplinarmaßnahme gegen die eigene Person zu vermeiden, falls eine Lehrkraft gegen Bestimmungen des Vertrags verstoßen hat?
- 4.6 Wer ist in Niedersachsen der zentrale Ansprechpartner gemäß § 6 Abs. 6 des Vertrages? Welche konkreten Befugnisse hat dieser Ansprechpartner zur Erfüllung der genannten Regelungen, bzw. welche Befugnisse soll er bekommen?
5. Mitbestimmung
  - 5.1 Inwieweit wurden der Landesdatenschutzbeauftragte und die Personalvertretung der Lehrkräfte in die Diskussion um die vertraglich zugesicherte Prüfung der Speichersysteme vor der Vertragsunterzeichnung eingebunden?
  - 5.2 Inwieweit wurden sie nach der Vertragsunterzeichnung über die getroffene Regelung informiert?
  - 5.3 Liegt eine Stellungnahme des Landesdatenschutzbeauftragten vor? Falls ja, mit welchem Inhalt und mit welcher Beurteilung der Landesregierung? Falls nicht, wird die Landesregierung um eine Stellungnahme bitten?
  - 5.4 Welche mitbestimmungsrechtlichen Regelungen müssen nach Ansicht der Landesregierung beachtet und befolgt werden, bevor die Plagiatssoftware an einer Schule zum Einsatz kommen kann?
  - 5.5 Zu welchem Zeitpunkt werden welche Schulgremien über den Einsatz der Software informiert?
6. Kosten
  - 6.1 Ist § 6 Abs. 4 des Vertrags („Die Verlage stellen den Schulaufwandsträgern sowie den kommunalen und privaten Schulträgern auf eigene Kosten eine Plagiatssoftware zur Verfügung ...“) so zu interpretieren, dass es sich hierbei um die „eigenen Kosten“ der Verlage und nicht um die „eigenen Kosten“ der Schulaufwandsträger bzw. Schulträger handelt?
  - 6.2 Mit welchen Kosten für das Land bzw. die Schulen rechnet die Landesregierung für die Einführung und kontinuierliche Nutzung der Plagiatssoftware (beispielsweise stichtagsbezogene Erhebung gemäß § 6 Abs. 2, Nutzung von Speichermedien, Schulung der Nutzerinnen und Nutzer, eingesetzte Arbeitszeit, gegebenenfalls Erwerb der Software, Informations- und Überprüfungspflichten nach § 6 Abs. 1 und 9)?

- 6.3 Wer trägt die Kosten für die Installation und Funktionsfähigkeit der bereitgestellten Plagiatssoftware? Wer haftet für mögliche Funktionsstörungen der Speichersysteme, soweit diese Störung durch die Plagiatssoftware hervorgerufen wurde?
- 6.4 Wie rechtfertigt die Landesregierung diese Kosten, obwohl mit dieser Software ausschließlich die Interessen der Vertragspartner durchgesetzt werden sollen?
- 6.5 In § 5 des Vertrags ist die Vergütung für die Vervielfältigungen geregelt. Die Länder zahlen, aufgeteilt nach dem Königsteiner Schlüssel, in den Jahren 2011 bis 2014 eine pauschale Vergütungssumme, die im Jahr 2011 7,3 Mio. Euro und im Jahr 2014 9 Mio. Euro beträgt. Die Pauschalvergütung steigt also um 23 %, während die Zahl der Schülerinnen und Schüler im selben Zeitraum zurückgehen.
- 6.5.1 Wie hoch ist die Summe, die Niedersachsen unter Berücksichtigung der aktuellen Schülerzahlenprognose und des aktuellen Königsteiner Schlüssels pro Kopf zahlt bzw. zahlen wird?
- 6.5.2 Wie rechtfertigt die Landesregierung die steigenden Pauschalzahlungen?
7. Welche Maßnahmen hat das Land ergriffen bzw. wird das Land ergreifen, um gemäß § 6 Abs. 5 „die privaten und kommunalen Schulträger aufzufordern, Abs. 1 bis 4 entsprechend auf ihre Schulen anzuwenden“ (gemeint sind Informations- und Überwachungsmaßnahmen)?
8. Wie positioniert sich die Landesregierung zu der Haltung der Bundesjustizministerin, die am 8. November 2011 äußerte, „die Kultusministerkonferenz sollte das Projekt selber wieder aufschnüren, damit Vernunft Einzug hält“?
9. Wie bewertet die Landesregierung Vorschläge als einen Schritt zur Novellierung des Urheberrechts, die zum Inhalt haben, dass eine gesetzliche Privilegierung von Kopien urheberrechtlich geschützter Werke für den Schulunterricht eingeführt werden sollte?

(An die Staatskanzlei übersandt am 29.11.2011 - II/72 - 1166)

### **Antwort der Landesregierung**

Niedersächsisches Kultusministerium  
- 01-01 420/5-1166 -

Hannover, den 23.01.2012

Zum 01.01.2008 wurde das Urheberrecht geändert. Nach § 53 Urheberrechtsgesetz (UrhG) dürfen Kopien aus Schulbüchern und sonstigen Unterrichtsmaterialien nur noch mit Zustimmung der Rechteinhaber gefertigt werden. Rechteinhaber sind die Bildungs- und Schulbuchverlage und deren Autoren. Die digitale Speicherung und ein digitales Verteilen von Kopien (z. B. per E-Mail) sind schon von Gesetzes wegen nicht gestattet. Dieses Verbot dient dem Schutz geistigen Eigentums, welches (neben dem Schutz körperlichen Eigentums) in den Schutzbereich des Artikels 14 Grundgesetz (Eigentumsgarantie) fällt. Nach § 106 UrhG (Unerlaubte Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke) wird die unberechtigte Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe eines Werkes mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Auch der Versuch ist bereits strafbar.

Da die Lehrkräfte für ihren Unterricht auch künftig Fotokopien nutzen wollen (gerade auch aus Schulbüchern und sonstigen Unterrichtsmaterialien), haben die Länder - vertreten durch das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus - mit den Bildungs- und Schulbuchverlagen eine Vereinbarung (Gesamtvertrag) geschlossen. Darin gestatten die Bildungs- und Schulbuchverlage den Schulen Fotokopien in einem detailliert festgelegten Umfang gegen Zahlung einer Pauschalvergütung durch die Länder. Die Lehrkräfte profitieren von dem Gesamtvertrag in zweifacher Hinsicht: Die Regelungen sind für den Unterrichtsalltag praktikabel. Und: Lehrerinnen und Lehrer erhalten Rechtssicherheit.

Für die Zeit vom 01.01.2011 bis zum 31.12.2014 wurde ein neuer Gesamtvertrag zur Einräumung von Ansprüchen nach § 53 UrhG zwischen den Ländern und den Rechteinhabern vereinbart.

Grundlage für die Verhandlungen über einen neuen Gesamtvertrag war die in dem Gesamtvertrag vom 30.10.2008 vereinbarte Repräsentativerhebung über das aktuelle Kopierverhalten an Schulen. Diese im Jahr 2009 durchgeführte Erhebung hatte ergeben, dass sich bei im Vergleich zur letzten Erhebung in den Jahren 1994/1995 rückläufigen Schülerzahlen die Zahl der Kopien von insgesamt rund 287 Mio. (1994/1995) auf insgesamt rund 500 Mio. (2009) erheblich erhöht hat.

Eine besonders hohe Steigerung war bei Kopien aus Unterrichtswerken zu verzeichnen, die dem (ausschließlichen) Erlaubnisvorbehalt der Rechteinhaber unterliegen.

In den Verhandlungen hatten die Rechteinhaber als Ausgangsforderung eine Erhöhung der zuletzt gezahlten Vergütung (7 Mio. Euro im Jahr 2010) auf 18 Mio. Euro für das Jahr 2011 geltend gemacht.

Um den Schulen mithilfe des Gesamtvertrages pauschale Vervielfältigungsrechte aus Schulbüchern in begrenztem Umfang weiter einräumen zu können, mussten sich die Länder im Gegenzug gegenüber den Rechteinhabern zur Übernahme neuer Aufgaben verpflichten. Unter anderem beabsichtigen die Verlage, den Sachaufwandsträgern sowie den kommunalen und privaten Schulträgern eine Software zur Verfügung zu stellen, mit der digitale und damit rechtswidrig hergestellte Kopien für den Unterrichtsgebrauch identifiziert werden können. Ohne dieses Zugeständnis wären pauschale Vervielfältigungsrechte aus Schulbüchern nicht mehr möglich gewesen. In diesem Fall hätte das Kopieren aus einem Schulbuch jeweils eine einzelvertragliche Regelung mit den Rechteinhabern erfordert. Jede Schule hätte dann im Hinblick auf Unterrichtswerke zunächst bei dem betroffenen Verlag die Erlaubnis zum Kopieren einholen und dann einzeln mit dem Schulbuchverlag abrechnen müssen. Nach Einschätzung der Vertragspartner wird die Software jedenfalls im Jahr 2012 noch nicht zum Einsatz kommen.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich namens der Landesregierung die Fragen im Einzelnen wie folgt:

#### 1. Rechtlicher Rahmen

Zu 1.1:

Rechtsgrundlage ist der zwischen den Bundesländern und den benannten Verwertungsgesellschaften abgeschlossene Gesamtvertrag i. V. m. § 53 UrhG.

Zu 1.2:

In dem Runderlass des Niedersächsischen Kultusministeriums vom 11.11.2004 (SVBl. 2005 S. 21) ist die Verarbeitung personenbezogener Daten auf privaten Datenverarbeitungsgeräten (DV-Geräten) von Lehrkräften geregelt. Dieser Erlass ist zwar am 31.12.2011 außer Kraft getreten, wird jedoch in Kürze rückwirkend ab 01.01.2012 wieder neu aufgelegt. Über die private Nutzung von Computern im Besitz der Schulen hat der jeweils zuständige Sachaufwandsträger zu entscheiden.

Zu 1.3:

Das Grundrecht auf Vertraulichkeit und Integrität ist vom Bundesverfassungsgericht 2008 in einer Entscheidung zur verdeckten Online-Untersuchung als Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts gemäß Artikel 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 GG als Auffang- und Abwehrrecht insbesondere gegen heimliche Zugriffe des Staates auf informationstechnische Systeme entwickelt worden. Das Bundesverfassungsgericht hat dabei die „Vertraulichkeits- und Integritätswahrung“ der Benutzerinnen und Benutzer als Schutzgut dieses neuen Grundrechtes definiert. Allerdings eröffnet nicht jeder Zugriff auf informationstechnische Systeme automatisch den Schutzbereich des Grundrechtes. Das Grundrecht schützt vor Zugriffen nur, wenn dadurch die Persönlichkeit der Betroffenen in der Weise gefährdet ist, dass der Zugriff auf das System einen Einblick in wesentliche Teile der Lebensgestaltung einer Person oder ein aussagekräftiges Bild der Persönlichkeit ermöglicht.

In dem geschilderten Fall liegt ein derartiger heimlicher Zugriff des Staates auf ein informationstechnisches System nicht vor. Vielmehr handelt es sich um eine Maßnahme, die angekündigt, transparent und offen durchgeführt wird und somit nicht zu einem Eingriff in Persönlichkeitsrechte führt. Insoweit findet das Grundrecht auf Vertraulichkeit und Integrität eigen genutzter informationstechnischer Systeme seine Schranke im Schutz des Urheberrechts.

Zu 1.4:

Die Landesregierung nimmt zur Kenntnis, dass im Internet offenbar eine gegenteilige Rechtsauffassung vertreten wird.

Zu 1.5:

Unter § 6 Nr. 2 des Gesamtvertrages fallen ausschließlich Schulrechner. Private Rechner der Lehrkräfte sind nicht in das Verfahren einbezogen. Im Übrigen kann nach dem RdErl. d. MK zur Verarbeitung personenbezogener Daten auf privaten Datenverarbeitungsgeräten (DV-Geräten) von Lehrkräften vom 11.11.2004 (SVBl. 2005, S. 21) der Einsatz privater DV-Geräte zur Erledigung dienstlicher Aufgaben - innerhalb wie außerhalb der Dienstgebäude - nur in Ausnahmefällen und nur mit Einschränkungen zugelassen werden.

Zu 1.6:

Die Entscheidung über die Verwendung von rechtmäßig erlangten Daten bzw. Erkenntnissen in Zivil- bzw. Strafverfahren obliegt allein den zuständigen Gerichten.

Zu 1.7:

Die Landesregierung hat keinen Anlass zu der Annahme, dass Lehrkräfte oder andere Beschäftigte an den Schulen rechtswidrig elektronische Kopien von urheberrechtlich geschützten Werken anfertigen. Die Landesregierung ist vielmehr davon überzeugt, dass durch das Verfahren auch den Rechteinhabern verdeutlicht werden wird, dass sich die Lehrkräfte in Niedersachsen rechtskonform verhalten und insbesondere die Bestimmungen des Urheberschutzes einhalten.

Zu 1.8:

Nach § 6 Nr. 4 des Gesamtvertrages, „wirken“ die Länder - die technische und datenschutzrechtliche Unbedenklichkeit der Software vorausgesetzt - nur darauf hin, dass jährlich mindestens 1 % der öffentlichen Schulen ihre Speichersysteme durch Einsatz der Plagiatsoftware auf das Vorhandensein von Digitalisate prüfen lässt.

## 2. Software

Zu 2.1:

Die Auftragsvergabe obliegt ausschließlich den Rechteinhabern. Zu den Einzelheiten der Auftragsvergabe können daher durch die Landesregierung keine Angaben gemacht werden.

Zu 2.2:

Vertragsgrundlage ist nach § 6 Nr. 4 des Gesamtvertrages die technische und datenschutzrechtliche Unbedenklichkeit der Software. Die Software wird nach Erhalt dem Beauftragten für den Datenschutz zur Prüfung zugeleitet.

Zu 2.3:

Die Bereitstellung der Software obliegt ausschließlich den Rechteinhabern. Derzeit liegt die Software noch nicht vor und sie wird nach Einschätzung der Vertragspartner auch 2012 nicht zum Einsatz kommen. Zu den technischen Einzelheiten der Software können daher durch die Landesregierung noch keine Angaben gemacht werden.

Zu 2.4:

Siehe Antworten zu Frage 2.1 bis 2.3.

Zu 2.5:

Siehe Antwort zu Frage 2.3.

Zu 2.6:

Mit der Software sollen digitale Kopien von für den Unterrichtsgebrauch an Schulen bestimmten Werken auf schulischen Speichersystemen identifiziert werden. Die Sicherstellung erfolgt durch eine datenschutzrechtliche Überprüfung.

Zu 2.7:

Siehe Antworten zu Frage 2.1 bis 2.3.

Zu 2.8:

Für die Landesregierung ist die noch zu entwickelnde Software dann ein geeignetes Mittel zur Erfüllung des vertraglich erweiterten Auskunftsanspruchs der Rechteinhaber gegenüber den Ländern, wenn

- a) die Voraussetzungen des Datenschutzes eingehalten werden,
- b) die Software technisch unbedenklich ist und ausgeschlossen ist, dass personenbezogenen Daten an die Rechteinhaber oder den Schulverwaltungen übermittelt werden,
- c) die Schulträger mit der Verwendung einverstanden sind.

### 3. Datenerhebung und -weitergabe

Zu 3.1:

Die Entscheidung über den Einsatz der Software an wenigen repräsentativ ausgewählten Schulen ist den Schulträgern vorbehalten.

Zu 3.2:

Durch die Landesregierung hat keine Vergabe stattgefunden. Die Vergabe eines privaten Auftrages an ein Unternehmen hat die Landesregierung nicht zu bewerten.

Zu 3.3:

Die Haftung für ein fehlerhaft erstelltes Werk trifft nach allgemeinen zivilrechtlichen Grundsätzen den Unternehmer.

Zu 3.4:

Nein. Die Bereitstellung der Software obliegt ausschließlich den Rechteinhabern. Wie bereits mehrfach ausgeführt, liegt die Software allerdings noch nicht vor und wird auch 2012 nicht zum Einsatz kommen. Zu den Einzelheiten der Software können daher durch die Landesregierung noch keine Angaben gemacht werden.

Zu 3.5:

Nach § 6 Nr. 4 des Gesamtvertrages erfolgt der Modus der Auswahl der Schulen - aufgeschlüsselt nach Ländern und Schularten - in Absprache mit den Verlagen auf Basis eines anerkannt statistischen Verfahrens. Da die Software noch nicht entwickelt ist, sind bislang keine Schulen in Niedersachsen ausgewählt worden. Eine Auswahl wird erst stattfinden, wenn die Software vorliegt und die Feststellung der datenschutzrechtlichen und technischen Unbedenklichkeit vorliegt.

Zu 3.6:

Nein.

Zu 3.7.1:

Die Stichtagserhebung erfolgt zum 25.01.2012. Ein Ergebnis liegt daher noch nicht vor.

Zu 3.7.2:

Die digitale Speicherung und ein digitales Verteilen von Kopien (z. B. per E-Mail) sind von Gesetzes wegen nicht gestattet. Die Landesregierung ist an geltendes Recht gebunden.

Zu 3.7.3:

Siehe Antwort zu Frage 3.7.2.

Zu 3.7.4:

Die Landesregierung geht davon aus, dass sich die Schulen an die geltenden Rechtsvorschriften zum Urheberrecht halten und weder Digitale gespeichert haben noch digitale Kopien verteilen.

Zu 3.7.5:

Die Gesetzesfolgenabschätzung in Bezug auf ein Bundesgesetz liegt nicht in der Zuständigkeit der Niedersächsischen Landesregierung.

#### 4. Maßnahmen bei Fehlverhalten

Zu 4.1:

Da die Landesregierung davon ausgeht, dass sich die Beamtinnen und Beamten sowie die übrigen Beschäftigten an Schulen rechtskonform verhalten, teilt sie die Kritik an dem Vertrag nicht.

Zu 4.2:

Eine Unterscheidung zwischen „unschuldigen“ und „schuldigen“ Nutzerinnen und Nutzern ist nicht erforderlich, da eine digitale Speicherung und ein digitales Verteilen von Kopien aus Schulbüchern und Unterrichtsmaterialien generell unzulässig ist. Eine Identitätsfeststellung soll nicht stattfinden.

ZU 4.3:

Erkenntnisse über einzelne Schulen werden nicht den Rechteinhabern mitgeteilt. Die Bereitstellung der Software obliegt ausschließlich den Rechteinhabern. Zu den Einzelheiten der Software können daher durch die Landesregierung noch keine Angaben gemacht werden.

Zu 4.4:

Ein Verstoß gegen das Urheberrecht bestimmt sich nach objektiven Kriterien und liegt u. a. dann vor, wenn aus Schulbüchern oder sonstigen Unterrichtsmaterialien digitale Kopien gezogen werden. Eine Entscheidung findet insoweit nicht statt.

Zu 4.5.1:

Nach § 18 Abs. 1 Niedersächsisches Disziplinalgesetz hat die Disziplinarbehörde die Pflicht, ein Disziplinarverfahren einzuleiten, wenn zureichende Anhaltspunkte vorliegen, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen. Dies ist regelmäßig bei Begehung eines Straftatbestandes, wie es z. B. das Anfertigen von Digitalisaten darstellt, im dienstlichen Zusammenhang der Fall.

Zu 4.5.2:

Die Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen eine Schulleiterin oder einen Schulleiter hat zu erfolgen, wenn gegen sie oder ihn der Verdacht eines Dienstvergehens besteht. Im Rahmen der Gesamtverantwortung für die Schule nach § 43 Abs. 1 NSchG und der Pflicht zur Einhaltung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften nach § 43 Abs. 2 Satz 2 NSchG haben die Schulleiterinnen und Schulleiter auch ein rechtskonformes Handeln sicherzustellen. Sofern eine Schulleiterin oder ein Schulleiter diese Verantwortung schuldhaft nicht nachkommt, liegt eine Dienstpflichtverletzung vor.

Zu 4.5.3:

Alle Beamtinnen und Beamte sowie die übrigen Beschäftigten im öffentlichen Dienst müssen die zur Führung ihres Amtes oder Ausübung ihres Dienstpostens notwendigen Rechts- und Verwaltungskennnisse besitzen oder sich selbst verschaffen. Die Landesregierung erwartet, dass die an Schulen Beschäftigten dieser Pflicht uneingeschränkt nachkommen und sich auch über die urheberrechtlichen Bestimmungen informieren.

Zu 4.6:

Ansprechpartner gemäß § 6 Nr. 6 des Gesamtvertrages ist der Präsident der Niedersächsischen Landesschulbehörde. Gemäß § 120 Abs. 3 NSchG üben die Schulbehörden die Fachaufsicht über die Schulen aus.

## 5. Mitbestimmung

Zu 5.1:

Eine Diskussion um die vertraglich zugesicherte Prüfung der Speichersysteme vor der Vertragsunterzeichnung hat seitens der Rechteinhaber mit der Landesregierung nicht stattgefunden.

Zu 5.2:

Die Beteiligung des Landesbeauftragten für den Datenschutz Niedersachsen und gegebenenfalls der Personalvertretung kann erst erfolgen, wenn eine Software entwickelt ist und hinsichtlich der Personalvertretung geprüft worden ist, ob eine und gegebenenfalls welche mitbestimmungsrechtliche Regelung einschlägig ist. Auf eine Anfrage des Landesbeauftragten für den Datenschutz Niedersachsen vom 09.11.2011 hat das Niedersächsische Kultusministeriums mit Schreiben vom 15.12.2011 Stellung genommen.

Zu 5.3:

Eine Stellungnahme des Beauftragten für den Datenschutz liegt noch nicht vor. Eine Beteiligung wird zu gegebener Zeit erfolgen. Siehe auch Antwort zu Frage 5.2.

Zu 5.4:

Sofern mitbestimmungsrechtliche Regelungen einschlägig sind, werde diese von der Landesregierung selbstverständlich beachtet. Ob, und wenn ja, welche Regelungen einschlägig sind, kann jedoch gegenwärtig noch nicht beurteilt werden, weil die Software noch nicht vorliegt.

Zu 5.5:

Da die Software noch nicht entwickelt worden ist bzw. vorliegt und auch noch nicht im Hinblick auf die datenschutzrechtliche und technische Unbedenklichkeit überprüft worden ist, kann kein konkreter Zeitpunkt hinsichtlich der Information der Schulen benannt werden.

## 6. Kosten

Zu 6.1:

Ja.

Zu 6.2:

Die Landesregierung geht davon aus, dass weder für die Sachaufwandsträger noch das Land nennenswerte Kosten anfallen. Insbesondere ist der Erwerb der Software nicht beabsichtigt.

Zu 6.3:

Die Kosten für Installation und Funktionsfähigkeit der Software tragen die Rechteinhaber. Gleiches gilt für Folgekosten bei Störungen, die durch die Plagiatsoftware hervorgerufen werden.

Zu 6.4:

Da die Kosten die Rechteinhaber tragen, bedarf es keiner Rechtfertigung.

Zu 6.5.1:

Nach § 5 Nr. 1 des Gesamtvertrages zahlen die Länder die in der unten stehenden Tabelle genannten Beträge. Hinzu kommt noch die jeweils geltende Mehrwertsteuer; dies sind zurzeit 7 %. Die Beträge der einzelnen Länder verteilen sich nach dem Königsteiner Schlüssel (KS). Dieser wird für jedes Jahr neu festgelegt.

für das Jahr	2011	2012	2013	2014
Gesamtbeträge in EUR	7,3 Mio.	7,8 Mio.	8,5 Mio.	9,0 Mio.
KS Niedersachsen	9,31388	9,40134	??	??
Beträge Niedersachsen in EUR	727.508	738.438	??	??

Zu 6.5.2:

Wie oben ausgeführt, war Grundlage für die Verhandlungen über einen neuen Gesamtvertrag die in dem Gesamtvertrag vom 30.10.2008 vereinbarte Repräsentativerhebung über das aktuelle Kopierverhalten an Schulen. Diese im Jahr 2009 durchgeführte Erhebung hatte ergeben, dass sich bei im Vergleich zur letzten Erhebung in den Jahren 1994/1995 rückläufigen Schülerzahlen die Zahl der Kopien von insgesamt rund 287 Mio. (1994/1995) auf insgesamt rund 500 Mio. (2009) erheblich erhöht hat.

Zu 7:

Die Landesregierung wird die privaten und kommunalen Schulträger bitten, § 6 Nr. 1 bis 4 des Gesamtvertrages auf ihre Schulen anzuwenden.

Zu 8:

Die Landesregierung befürwortet die Wiedereinführung einer gesetzlichen Privilegierung von Kopien urheberrechtlich geschützter Werke für den Schulunterricht.

Zu 9:

Siehe Antwort zu Frage 8.

In Vertretung

Dr. Stefan Porwol